



Amt für Höhere Bildung
Uffizi per la furmaziun media-superiura
Ufficio della formazione medio-superiore

Merkblatt Nachteilsausgleich

Aufnahmeprüfungen
Bündner Mittelschulen



1. Rechtsgrundlage

Das Recht auf Nachteilsausgleich ist gesetzlich verankert (Art. 8 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101] sowie Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 [BehiG, SR 151.3]). Für die kantonalen Aufnahmeprüfungen an einer Bündner Mittelschule regelt das Amt für Höhere Bildung die Umsetzung des Nachteilsausgleichs in den entsprechenden Richtlinien vom 1. Juli 2024.

2. Formen des Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind technische oder organisatorische Anpassungen, die dazu dienen, behinderungsbedingte Nachteile bei den Aufnahmeprüfungen auszugleichen. Es handelt sich ausschliesslich um formale Anpassungen: Die Prüfungsanforderungen und Bewertungsmassstäbe gelten für alle Prüflinge gleichermassen; Lernziele und Prüfungsstoff bleiben unverändert. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keine Vorteile gegenüber den übrigen Prüflingen verschaffen. Die Massnahmen müssen aufgrund der Diagnose (Art und Auswirkungen) und bezogen auf die konkrete Prüfungssituation verhältnismässig, geeignet und erforderlich sowie für die antragstellende Person angemessen sein.

Welche Massnahmen gewährt werden, hängt stets vom Einzelfall ab. Massgebend sind dabei die konkreten Anforderungen der Aufnahmeprüfungen sowie die individuellen Bedürfnisse der antragstellenden Person.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gängigen Nachteilsausgleichsmassnahmen, geordnet nach Art der Beeinträchtigung. Die Auflistung ist nicht abschliessend: Es können weitere Beeinträchtigungen auftreten, die einen Nachteilsausgleich begründen, und die aufgeführten Massnahmen können je nach Einzelfall ergänzt oder angepasst werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Massnahme besteht nicht.

ICD-10	Diagnose	Mögliche Massnahmen
F81.0	Lese-Rechtschreib-Störung (LRS)	<ul style="list-style-type: none">- Zeitzuschlag- Rechtschreibung nur bewerten, wenn sie ein Lernziel darstellt- Folgefehler nicht bewerten
F81.0	Isolierte Lesestörung	<ul style="list-style-type: none">- Zeitzuschlag
F81.1	Isolierte Rechtschreibstörung	<ul style="list-style-type: none">- Zeitzuschlag- Rechtschreibung nur bewerten, wenn sie ein Lernziel darstellt- Folgefehler nicht bewerten
F81.2	Rechenstörung	<ul style="list-style-type: none">- Zeitzuschlag- Taschenrechner (wenn die Berechnung selbst nicht das Lernziel ist)
F84 F84.5	Autismus-Spektrum-Störung Asperger-Syndrom	<ul style="list-style-type: none">- Zeitzuschlag- Sitzplatz nach individuellem Bedarf- Separater Raum
F90.0	ADHS / ADS	<ul style="list-style-type: none">- Zeitzuschlag (für Bearbeitung und Pausen)- Gehörschutz- Sitzplatz nach individuellem Bedarf- Separater Raum



H00 – H59 Sehbeeinträchtigung	- Zeitzuschlag - Vergrößerung der Prüfungsunterlagen - Digitale Prüfungsunterlagen - Assistenzperson
H60 – H95 Hörbeeinträchtigung	- Verwendung einer FM-Anlage - Sitzplatz nach individuellem Bedarf

3. Voraussetzungen

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. Art. 4 Richtlinien Nachteilsausgleich bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen):

- Die Behinderung muss durch ein aktuelles Gutachten (nicht älter als 24 Monate) vom Schulpsychologischen Dienst oder von fachspezifischen Ärztinnen bzw. Ärzten ausgewiesen sein.
- Es muss aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom kognitiven und persönlichen Potenzial her in der Lage ist, die geforderten Lernziele zu erreichen bzw. die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen.
- Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen mit angemessenem Aufwand für die betroffene Mittelschule umsetzbar sein.
- Die erforderlichen Unterlagen sind bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Aufnahmeprüfung beim Amt für Höhere Bildung einzureichen. ([Link zu den Fristen](#))

4. Anforderungen an das Gutachten

Das Gutachten für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs muss folgende Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 5 Richtlinien Nachteilsausgleich bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen):

- Das Gutachten enthält eine Diagnose gemäss den Klassifikationssystemen ICD-10 bzw. ICD-11 oder DSM-V mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson. Bei der Diagnose geht es um Erkrankungen mit funktionalen Beeinträchtigungen und schulrelevanten Folgen und/oder Entwicklungsstörungen.
- Das Gutachten enthält eine Bestätigung der begutachtenden Fachperson, dass sie von der Schweigepflicht gegenüber dem Amt für Höhere Bildung entbunden wurde.
- Das Gutachten beschreibt unter Hinweis auf den Schweregrad die Auswirkungen der Diagnose auf die Prüfungssituation.
- Das Gutachten definiert nachvollziehbare, auf die Prüfungssituation und auf die begutachtete Person zugeschnittene, geeignete Nachteilsausgleichsmassnahmen.
- Das Gutachten nennt Hilfsmittel und weitere Massnahmen wie Therapien und Medikation zur Unterstützung der Nachvollziehbarkeit und des Verständnisses für die Prüfungssituation.



5. Gesuchstellung

Das schriftliche Gesuch um Nachteilsausgleich enthält folgende Dokumente:

- Das ausgefüllte und unterschriebene [Formular zur Beantragung des Nachteilsausgleichs](#)
- Das Gutachten einer ausgewiesenen Fachperson gemäss Ziffer 4
- Die unterzeichnete [Schweigepflichtentbindungserklärung](#)

Die vollständigen Unterlagen können per Mail (sara.cadruvi@ahb.gr.ch) oder per Post eingereicht werden:

Sara Cadruvi
Amt für Höhere Bildung
Grabenstrasse 1
7001 Chur

6. Zeitpunkt des Antrags

Das Gesuch um Nachteilsausgleich muss bis zur Anmeldefrist der jeweiligen Aufnahmeprüfung eingereicht worden sein. ([Link zu den Fristen](#))

7. Weiterführende Unterlagen

- [Richtlinien Nachteilsausgleich bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen](#)
- [Departementsverfügung](#)
- [Richtlinien zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität](#)